

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen (Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden)

2023/649

vom 20. Januar 2026

1. Ausgangslage

Mit Überweisung des Postulats 2023/649 «Fusionswillige Gemeinden unterstützen» im Februar 2024 beauftragte der Landrat den Regierungsrat zu prüfen, ob fusionswillige Gemeinden mehr Unterstützung des Kantons erhalten könnten.

In seiner Vorlage legt der Regierungsrat angesichts der aktuell laufenden Abklärungen einer Fusion zwischen den Gemeinden Kilchberg, Rütenberg und Zeglingen sowie aufgrund einer Resolution des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) direkt eine konkrete Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG; [SGS 180](#)) vor. Dabei soll die Gemeindeautonomie gewahrt bleiben, indem Fusionsbestrebungen weiterhin freiwillig und auf Initiative der betroffenen Gemeinden erfolgen. Gestützt auf die neue Gesetzesbestimmung soll der Kanton fusionswillige Gemeinden jedoch künftig fachlich mittels unverbindlicher Rechtsberatung und personell punktuell in fachspezifischen Kernfragen der jeweiligen Projekte unterstützen können. Zudem soll der Kanton eine finanzielle Unterstützung in Form von Projektkostenbeiträgen bis maximal CHF 30'000.– pro am Zusammenschlussverfahren beteiligte Einwohnergemeinde und in Form von Pauschalbeiträgen für umgesetzte Fusionen bis maximal CHF 300'000.– pro am Zusammenschluss beteiligte Einwohnergemeinde leisten können.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 3. und 17. Dezember 2025 in Anwesenheit von Regierungspräsident Anton Lauber, Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle, und Finanzverwalter Laurent Métraux (nur 17. Dezember). Miriam Bucher, Generalsekretärin FKD, und Stefan Buchwalder, Jurist Fachbereich Gemeinden im Generalsekretariat der FKD, stellten das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage fand in der Kommission breite Unterstützung und sie beantragt dem Landrat, die Teilrevision unverändert zu beschliessen. Die Abschreibung des der Vorlage zugrundeliegenden Postulats war ebenfalls unbestritten.

Einziger kurzer Diskussionspunkt bildeten die Pauschalbeträge für erfolgte Zusammenschlüsse. Auf Anfrage erklärte die Direktion, diese seien nicht zweckgebunden, denn der Regierungsrat wolle nur so wenige Vorschriften machen wie nötig. Der Regierungsrat schlage vor, die Pauschalbeträge pro am Zusammenschluss beteiligte Gemeinde und nicht pro Zusammenschluss auszuzahlen.

len, um einen echten Anreiz und eine echte Wirkung zu erreichen. Dies gelte insbesondere für kleine Gemeinden, bei denen Verschuldungsgrad oder Bilanzfehlbeträge ein Thema darstellen könnten – im Wissen darum, dass der Pauschalbetrag des Kantons selbst bei einer Fusion von drei Gemeinden nicht ausreichen dürfte, um beispielsweise einen Bilanzfehlbetrag in der Höhe abzutragen, wie er derzeit in Waldenburg bestehe. Gleichzeitig handle es sich für den Kanton um relativ tiefe Beträge. Der Kritik, mit einem Pauschalbetrag pro Gemeinde würden Fusionen für die Gemeinden finanziell zu interessant gemacht, Gemeinden sollten aber nicht des Geldes wegen fusionieren, sei zu entgegnen, dass Fusionen für Gemeinden ein politisch sehr heikles Thema darstellten. Es sei entsprechend nicht zu erwarten, dass Gemeinden einen Zusammenschluss alleine wegen des zu erwartenden Pauschalbetrags angehen würden. Andere Kantone würden im Übrigen teilweise viel höhere Beträge und eine ausgedehntere Unterstützung kennen.

In erster Lesung wurde der Antrag gestellt, die Pauschalbeträge in § 36b Absatz 4 auf CHF 300'000.– pro Zusammenschluss statt pro am Zusammenschluss beteiligte Gemeinde zu beschränken. Der Antrag wurde jedoch mit 10:1 Stimmen bei 1 Enthaltung klar abgelehnt.

Angesprochen auf den Nutzen der Vorlage aus Sicht des Kantons hob der Finanzdirektor hervor, die Besetzung der Behörden in den Gemeinden sei für deren Glaubwürdigkeit und Funktionieren enorm wichtig – aber sie stünden dabei immer stärker unter Druck. Die Gemeinden Kilchberg, Rütenberg und Zeglingen beispielsweise hätten bereits alle ihnen zur Verfügung stehenden Zusammenarbeitsmöglichkeiten ausgeschöpft, ihre Behörden könnten sie aber ohne Fusion nicht zusammenlegen. Die mit der Vorlage beantragten Unterstützungsmöglichkeiten seitens des Kantons könnten künftig dazu beitragen, dass sich kleinere zu grösseren Gemeinden freiwillig zusammenschliessen, wodurch der Pool an in Ämter wählbaren Personen grösser werde. Damit bleibe ihre Autonomie längerfristig sichergestellt. Grössere Gemeinden dürften zudem eher in der Lage sein, ihre zunehmend anspruchsvollen und komplexen Aufgaben zu erbringen, da sie etwa auch mehr Personal anstellen könnten. Schliesslich könnten grössere Gemeinden die Kosten auf mehr Schultern verteilen und eher Skaleneffekte erreichen sowie sich – im Falle einer Fusion von kleineren Gemeinden – dank des kantonalen Pauschalbetrags nach erfolgtem Zusammenschluss gemeinsam entwickeln.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:1 Stimmen ohne Enthaltungen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

20.01.2026 / cr

Finanzkommission

Florian Spiegel, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Änderung Gemeindegesetz (von der Kommission unveränderter und von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen (Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden)

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 ([SGS 180](#)) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).
3. Das Postulat 2023/649 «Fusionswillige Gemeinden unterstützen» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 36b (neu)

Unterstützung

¹ Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei Zusammenschlüssen gemäss den §§ 36a, 134a und 185.

² Er kann auf Gesuch hin Projektkostenbeiträge für die Vorbereitung von Zusammenschlüssen in der Höhe von 50 % der bei den beteiligten Einwohnergemeinden anfallenden Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal CHF 30'000.– pro am Zusammenschlussverfahren beteiligte Einwohnergemeinde ausrichten.

³ Projektkostenbeiträge werden grundsätzlich nur einmal pro Zusammenschlussverfahren ausgerichtet. Ausnahmsweise können weitere Projektkostenbeiträge ausgerichtet werden, wenn das Zusammenschlussverfahren erheblich länger dauert oder mehr Einwohnergemeinden umfasst, als bei der Einreichung des Gesuchs vorgesehen waren, und die Gewährung den Interessen des Kantons dient.

⁴ Er kann auf Gesuch hin Pauschalbeiträge für umgesetzte Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden bis zu einem Betrag von CHF 300'000.– pro am Zusammenschluss beteiligte Einwohnergemeinde ausrichten.

⁵ Pauschalbeiträge werden nur einmal pro Zusammenschlussverfahren ausgerichtet.

⁶ Waren eine oder mehrere an einem Zusammenschlussverfahren beteiligte Einwohnergemeinden in den dem Gesuch vorangehenden 15 Jahren an einem anderen Zusammenschlussverfahren beteiligt, können die Projektkostenbeiträge und Pauschalbeiträge angemessen reduziert werden.

⁷ Die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 27. Juni 2019¹⁾ betreffend Finanzhilfen und der Staatsbeitragsverordnung vom 17. Dezember 2019²⁾ betreffend das Verfahren finden sinngemäss Anwendung.

§ 36c (neu)

Zusammenschlussvertrag

¹ Der Vertrag über den Zusammenschluss regelt insbesondere:

- a. die am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden;
- b. den Namen und das Wappen der zusammengeschlossenen Gemeinde;
- c. die Gemeindeordnung der zusammengeschlossenen Gemeinde;
- d. die weitere und übergangsweise Gültigkeit bisheriger Reglemente und Verordnungen;
- e. die Weiterbeschäftigung der Gemeindeangestellten;
- f. den Zeitpunkt des Zusammenschlusses.

§ 185 Abs. 5 (neu)

⁵ Projektkostenbeiträge und Pauschalbeiträge nach § 36b werden für Zusammenschlussverfahren ausgerichtet, welche am 1. Januar 2026 noch nicht abgeschlossen sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal, XX. Monat 2026

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) SGS 360

2) SGS 360.11